Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 1 Marktsatzung Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.	§ 1 Marktsatzung Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.
§ 2 Abs. 2 Marktsatzung Die Wochenmärkte beginnen um 08.00 Uhr und dauern bis 13.00 Uhr. Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 11.00 Uhr und enden um 21.00 Uhr.	§ 2 Abs. 2 Marktsatzung Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.
§ 3 Abs. 5 Marktsatzung Anträge auf Zulassung zum Frühjahrsmarkt müssen spätestens bis zum 1. Januar und zum Herbstmarkt bis spätestens zum 31. März des Veranstaltungsjahres bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, sofern noch Standplätze verfügbar sind. In der Bewerbung sind Art und Größe des Geschäftes anzugeben.	§ 3 Abs. 5 Marktsatzung entfällt	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.
§ 3 Abs. 6 Marktsatzung Wer zur Ausübung eines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.	§ 3 Abs. 6 Marktsatzung entfällt	Anbieter von Waren unterliegen nicht den Bestimmungen des Titel III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe. (Marktprivilegien)

§ 3 Abs. 7 Marktsatzung	§ 3 Abs. 7 Marktsatzung	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner
Sogenannte "Fliegende Bauten" (Luftschaukel,	entfällt	Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr.
Achterbahn, Karussell, Hochrad, Festzelte usw.)		225/2008) beschlossen, dass die Stadt
dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch das		Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und
Team Bauordnung der Stadt abgenommen worden		Herbstmärkte mehr durchführt.
sind. Die Abnahme ist unter Vorlage der		
Baupapiere, des Revisionsbuches und der		
Haftpflichtversicherungsunterlagen bis 12.00 Uhr		
zwei Tage vor dem Markt beim Team Bauordnung		
der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beantragen.		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Marktsatzung	§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Marktsatzung	Anpassung der Zeiten, redaktionelle
Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt	Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf	Änderung wegen besserer Lesbarkeit
darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des	frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefangen	
Marktes angefangen werden. Die Stände auf dem	werden. Die Stände auf dem Wochenmarkt sind unverzüglich nach	
Wochenmarkt sind unverzüglich nach Beendigung	Beendigung der Marktzeit zu räumen.	
der Marktzeit, spätestens jedoch eine Stunde nach		
der Marktzeit zu räumen.	Mit dem Abbau der Stände darf erst ab 12.30 Uhr begonnen	
	werden. Der Standplatz muss bis spätestens 14:00 Uhr geräumt	
Mit dem Abbau der Stände darf erst ab 12.30 Uhr	sein.	
begonnen werden. Der Standplatz muss bis		
spätestens 13:45 Uhr geräumt sein.		
§ 5 Abs. 2 Marktsatzung	§ 5 Abs. 2 Marktsatzung	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner
Mit dem Aufbau der Stände auf den Jahrmärkten	entfällt	Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr.
darf erst nach der Platzverteilung begonnen		225/2008) beschlossen, dass die Stadt
werden, es sei denn, der Platz wurde vorher		Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und
zugewiesen. 24 Stunden nach Beendigung der		Herbstmärkte mehr durchführt.
Jahrmärkte muß der Platz geräumt sein. Das gilt		
auch für die zum Abstellen der Wagen benutzten		
Straßen und Plätze. Während der Marktzeiten sind		
Auf- und Abbauten nicht gestattet. Wird ein Standplatz zu den Jahrmärkten nicht bis Ende des		
dem Marktbeginn vorhergehenden Tages bezogen		
oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den		
oder wird er vorzeitig geraumt, kami die stadt den		

Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Diese gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Platz noch von einer anderen Person, die den Markt beschickt, besetzt worden ist.		
§ 6 Abs. 2 Marktsatzung Die Personen, die den Markt beschicken, haben an jedem Geschäft ein Namensschild gemäß § 70 b Gewerbeordnung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.	§ 6 Abs. 2 Marktsatzung Dienstleistungserbringer, die den Markt beschicken, haben gemäß § 2 der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung - DL-InfoV) unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen: 1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform, 2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail- Adresse oder Faxnummer, 3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer, Der Dienstleistungserbringer hat die genannten Informationen am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind.	§ 70b der Gewerbeordnung wurde zum 28.12.2009 aufgehoben. Die Informationspflicht des früheren § 70 b GewO wird in etwas geänderter Form durch § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 iVm Abs. Nr. 2 der Dienstleistungs-InformationspflichtenV ersetzt.

§ 10 Abs. 1 Marktsatzung Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 Abs. 1, 4, 6, 7, § 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis	§ 10 Abs. 1 Gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR			Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen.
zu 5.000, Euro geahndet werden.	geahndet we	•		
§ 11 Marktsatzung	§ 11 Marktsatzung			Aus Gründen der Vereinfachung und
Für die Benutzung der von der Stadt Neustadt a. Rbge. veranstalteten Jahrmärkte und Wochen- märkte wird ein Standgeld nach dem als Anlage	Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge			besseren Lesbarkeit wird künftig auf eine Anlange zur Marktsatzung (Gebührentarif) verzichtet.
beigefügten Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.		je Markttag	3,20 Euro	
		s eines Jahresvertrage		
	je laufenden	angefangenen Meter	beanspruchter Frontlänge	
		jährlich	144,00 Euro	
		ellen von Fahrzeugen i verkauft wird:	m Wochenmarktbereich, aus	
	Pkw	je Markttag Jährlich	3,20 Euro 144,00 Euro	
	Anhänger	je Markttag Jährlich	3,20 Euro 144,00 Euro	
	Pkw Kombi ເ	und sonstige Fahrzeug	е	
		je Markttag Jährlich	6,40 Euro 288,00 Euro	

§ 13 Abs. 1 Ziffer a) Marktsatzung Für Jahrmärkte zu den in der Platzzusage mitgeteilten Fälligkeitsterminen. Bei kurzfristig zugewiesenen Standplätzen sind die Standgebühren mit dem Beziehen der Plätze fällig.	§ 13 Abs. 1 Ziffer a) Marktsatzung entfällt	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.
Anlage zur Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 17.10.2002 für die Erhebung von Standgeld auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gebührentarif)	Wird ersatzlos gestrichen	Wird nun in § 11 Marktsatzung geregelt.